



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rechtsanwältin
Frau Nina Drücke
Rathenaustraße 96

33102 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: C.03.20

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

☎ 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40275-26-600**

Datum: 10.03.2026

Vorhaben Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 8 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Az.: 42567-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600, durch Änderung der Nebenbestimmungen zu turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM)

Genehmigungsbescheid vom 20.05.2021, Az.: 42567-17-600

Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG vom 14.03.2022, Az.: 41598-21-600

Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG vom 05.05.2025, Az.: 41598-21-600

Antragsteller Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG, Kreuzstraße 3, 59609 Anröchte

Grundstück Borchon, Feldflur

Gemarkung	Etteln	Etteln	Etteln
Flur	11	11	11
Flurstück	19	20	63

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNGSBESCHEID

für die wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Az.: 42567-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600, durch Änderung der Nebenbestimmungen zu turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM)

I. TENOR

Auf den Antrag der Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG vom 06.02.2026, hier eingegangen am 09.02.2026, wird aufgrund der §§ 16 i.V.m. 16b Abs. 8 und 6 Bundes-



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW, Az.: 42567-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600, durch Änderung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM) in Borchten-Etteln erteilt.

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung:

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist die zu einer Ertragserhöhung führende wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW, Az.: 42167-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600, durch Änderung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM) ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Borchten	Etteln	11	19, 20, 63	32.485.495,14 / 5.721.460,06

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen der vorangegangenen Bescheide unter den Aktenzeichen 42567-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600 ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Bei der bereits genehmigten und durch diesen Bescheid geänderte Windenergieanlage handelt es sich um folgende Anlagentyp:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	160,00 m
Gesamthöhe	229,13 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung des Betriebs der o.g. Anlage ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Auflagen aus dem Baurecht – Standsicherheit in Bezug auf Turbulenzen sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen

Standsicherheit

1. Bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage mit den veränderten sektoriellen Betriebs-/Leistungsbeschränkungen ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Turbulenzgutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität des Turbulenzgutachtens zu dem bereits errichteten Vorhaben erklärt hat.

Betriebsbeschränkungen

2. Gemäß dem Turbulenzgutachten „Turbulenzgutachten für einen Standort bei Borchten-Etteln (Nordrhein Westfalen) - Rev.2 mit der Referenznummer WE2026-03-03 vom 03.03.2026“ sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

Tabelle 1: Betriebsbeschränkungen zum Schutz der WEA 1 im angegebenen Geschwindigkeits-(v) und Windrichtungsbereich.

Verursachende WEA	betroffene WEA	Betriebsbeschränkung	Windgeschwindigkeit v in Nabenhöhe (m/s)	Sektorbereich Grad
Nr.2 (E-138)	Nr.1 ((SWT DD-142)	Betrieb Mode 90	7,2-17,4	159°-180°

Mit diesem Antrag werden die in der ursprünglichen Genehmigung festgesetzten Betriebsbeschränkungen neu geregelt. Für den weiteren Betrieb gelten ausschließlich die oben genannten Betriebsbeschränkungen auf Grundlage des aktuellen Turbulenzgutachtens.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 20.05.2021 wurde der Naturavis Huy GmbH & Co. KG gem. der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einem Rotordurchmesser von 141,00 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW (Az.: 42567-17-600) erteilt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlage durch Typenwechsel zum Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW (Az.: 41598-21-600) erfolgte mit Genehmigungsbescheid vom 14.03.2022.

Mit Antrag vom 06.02.2026, hier eingegangen am 09.02.2026, haben Sie namens und in Vollmacht der Antragstellerin, Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG, die Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 8 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Az.: 42567-17-600 i. V. m. Az.: 41598-21-600, durch Änderung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen (WSM) ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten beantragt.

Die Windenergieanlage befinden sich in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 11, auf den Flurstücken 19, 20 und 63. Beantragt wird die Änderung von turbulenzbedingten Betriebsbeschränkungen, die zu einer Ertragserhöhung der jeweiligen Anlage i. S. d. § 16b Abs. 8 BImSchG führen.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind gem. § 16b Abs. 8 BImSchG im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Weiterhin sind § 16b Abs. 5 und 6 BImSchG anzuwenden.

Nach § 16b Abs. 9 BImSchG gilt die Genehmigung eines Vorhabens i. S. d. § 16b Abs. 8 BImSchG einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von sechs Wochen als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Absatz 5 BImSchG gestellt wird.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt.

Am 12.02.2026 wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 des UVPG durchgeführt. Da die o. g. Windenergieanlage nicht in einem Beschleunigungsgebiet liegt, kann von den Erleichterungen nach dem WindBG kein Gebrauch gemacht werden.

Im Rahmen eines Änderungsantrages ist lediglich eine Deltaprüfung durchzuführen, welche die möglichen Änderungen der Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung der Betriebsbeschränkungen berücksichtigt.

Hier wurde die Änderung der turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkungen beantragt. Negative Umweltauswirkungen durch turbulenzbedingte sektorielles Betriebsbeschränkungen können sicher durch Abschaltungen vermieden werden, weshalb die Möglichkeit erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht erkennbar waren. Daher war eine UVP nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann entsprechend § 16b Abs. 6 S. 1 BImSchG nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörde, hier dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreise Paderborn im Hause, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Das Amt für Bauen und Wohnen hat den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf die einzelne in Rede stehende Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 8 BImSchG
- Turbulenzgutachten für einen Standort bei Borchten-Etteln (Nordrhein-Westfalen) -Rev. 2, Berichtsnummer: WE2026-03-03, Ingenieurbüro Frey, 21244 Sprötze, vom 03.03.2026

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)